

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/14/7991</b>		
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 13.01.2014	
		Verfasser: Sabrina Seemann		
<b>Beschluss über die Festsetzung der Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte "Die Klützer Schloßspatzen" in Klütz ab dem 01.01.2014</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 mitgeteilt, dass sich die Höhe der Landes- und Kreismittel für die Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Januar 2014 wie folgt ändern:

für den Krippenplatz	ganztags	263,00 €	alt: 267,00 €	Differenz: 4,00 €
	Teilzeit	151,00 €	alt: 155,00 €	Differenz: 4,00 €
	halbtags	92,00 €	alt: 96,00 €	Differenz: 4,00 €
für den Kindergartenplatz	ganztags	132,00 €	alt: 136,00 €	Differenz: 4,00 €
	Teilzeit	73,00 €	alt: 77,00 €	Differenz: 4,00 €
	halbtags	40,00 €	alt: 44,00 €	Differenz: 4,00 €

Nach den Vorschriften des KiföG M-V muss die Wohnsitzgemeinde mindestens 50 % der nicht gedeckten Platzkosten übernehmen.

Die Stadtvertretung Klütz hat mit dem Beschluss am 27. August 2012 die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile gemäß der gesetzlichen Regelung mit 50 % festgesetzt.

Die Entgelte **ab 1. Januar 2014** stellen sich wie folgt dar:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	Gemeindeanteil	Elternanteil
Krippe ganztags	870,25 €	263,00 €	<b>303,63 €</b>	<b>303,62 €</b>
Krippe Teilzeit	556,05 €	151,00 €	<b>202,53 €</b>	<b>202,52 €</b>
Krippe Halbtags	398,95 €	92,00 €	<b>153,48 €</b>	<b>153,47 €</b>
Kindergarten ganztags	378,07 €	132,00 €	<b>113,54 €</b>	<b>113,53 €</b>
Kindergarten Teilzeit	252,38 €	73,00 €	<b>89,69 €</b>	<b>89,69 €</b>
Kindergarten halbtags	189,53 €	40,00 €	<b>74,77 €</b>	<b>74,76 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Gemeindewohnsitz- und Elternanteile gemäß der gesetzlichen 50 %-Regelung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 für die Kindertagesstätte „Die Klützer Schloßspatzen“ wie folgt festzusetzen:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>Elternanteil</b>
Krippe ganztags	870,25 €	263,00 €	<b>303,63 €</b>	<b>303,62 €</b>
Krippe Teilzeit	556,05 €	151,00 €	<b>202,53 €</b>	<b>202,52 €</b>
Krippe Halbtags	398,95 €	92,00 €	<b>153,48 €</b>	<b>153,47 €</b>
Kindergarten ganztags	378,07 €	132,00 €	<b>113,54 €</b>	<b>113,53 €</b>
Kindergarten Teilzeit	252,38 €	73,00 €	<b>89,69 €</b>	<b>89,69 €</b>
Kindergarten halbtags	189,53 €	40,00 €	<b>74,77 €</b>	<b>74,76 €</b>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Produktsachkonto 36101.54159001 und Produktsachkonto 36101.54151000, die im Haushalt 2014 einzuplanen sind.

**Anlagen:**

Schreiben des Landkreises

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Stadt Klütz

<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/14/8009</b>	
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 15.01.2014
		Verfasser: Annegret Domres	
<b>Antrag auf finanziellen Zuschuss für die Jahre 2013 und 2014</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz			
Enthaltung			

## **Sachverhalt:**

Der Ortsvorsitzende des Sozialverbandes, Ortsverband Klütz-Boltenhagen-Kalkhorst, Herr Frank, beantragt einen finanziellen Zuschuss zur Förderung der Arbeit mit Senioren und Behinderten für das Jahr 2014 (siehe Anlage1).

In einem persönlichen Gespräch teilte Herr Frank außerdem mit, dass auch für das Jahr 2013 ein derartiger Antrag gestellt wurde. Dieser ist im Amt aber nicht auffindbar und hat daher keine Berücksichtigung finden können. Er wurde durch eine Zweitschrift erneut gestellt (siehe Anlage 2).

Die Stadt Klütz befindet sich zurzeit in der vorläufigen Haushaltsführung (siehe Anlage 3). Der Antragsteller wurde hierüber mit Schreiben vom 15.01.2014 informiert (siehe Anlage 4).

Sofern eine genehmigte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2014 vorliegen, wird der Antrag in den einzelnen Gremien der Stadt Klütz zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

## **Anlagen:**

- 1 – Antrag für 2014
- 2 – Antrag (Zweitschrift) für 2013
- 3 – Vorläufige Haushaltsführung 2014 der Stadt Klütz
- 4 – Eingangsbestätigung zu den Anträgen

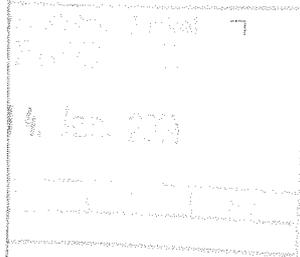
---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

Antrag an die  
 Stadtvertretung  
 der Stadt Klütz  
 2014



**SoVD**  
 Sozialverband  
 Deutschland

Partner  
 in soziale  
 Fragen

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

**Ortsverband**

SoVD – Ortsverein Boltenhagen / Klütz

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Datum

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Zwecke und zur Förderung der Arbeit mit Senioren und Behinderten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 unser Ortsverband Klütz – Boltenhagen – Kalkhorst hat z.Z. 71 Mitglieder, viele Senioren und Behinderte interessieren sich für unsere Tätigkeit.

Neben unseren bisherigen Aktivitäten zur Belebung im Ortsverband Klütz – Boltenhagen – Kalkhorst sehen wir uns auch als soziale Dienstleister unter Anderem für betreuungsbedürftige Einwohner bei Behördengängen, bei der Beantragung von Behindertenausweisen und Pflegestufen.

So werden Fachvorträge durch Vertreter von Polizei, Versicherungen und Ernährungsberatungen organisiert. Es steht unseren Mitgliedern des Sozialverbandes auf Kreisebene ein entsprechender Rechtsberater zur Verfügung

Um diese Aufgaben künftig noch umfangreicher und vielfältiger ausführen bzw. ausbauen zu können, sind uns als Ortsverband enge finanzielle Grenzen gesetzt. Aber wir möchten das Begonnene keinesfalls einschränken oder begrenzen.

Aus diesem Grunde und für diese Zwecke bitten wir die Bewilligung eines Zuschusses in angemessener Höhe für 2014 zu erwägen.

Eine Spendenbescheinigung wird durch den Landesvorstand erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Ortsvorsitzender

Partner in sozialen Fragen  
**SoVD**  
 Sozialverband Ortsverband  
 Deutschland Klütz/Boltenhagen  
 ehemals Reichsbund, gegründet 1917

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg - Nordwest  
 BLZ: 140 510 00  
 KTO: 12 00 00 75 37

*Kreistagschrift  
für 2013  
Stadt Klütz*



Arbeitskreis  
Ehrenamt  
14. 11. 2013

SoVD - Ortsverein Boltenhagen / Klütz

Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Ihr Gesprächspartner                      Datum

— Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Zwecke und zur Förderung der Arbeit mit Senioren und Behinderten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unser Ortsverband Klütz – Boltenhagen – Kalkhorst hat z.Z. 71 Mitglieder, viele Senioren und Behinderte interessieren sich für unsere Tätigkeit.

Neben unseren bisherigen Aktivitäten zur Belegung im Ortsverband Klütz – Boltenhagen – Kalkhorst sehen wir uns auch als soziale Dienstleister unter Anderem für betreuungsbedürftige Einwohner bei Behördengängen, bei der Beantragung von Behindertenausweisen und Pflegestufen.  
So werden Fachvorträge durch Vertreter von Polizei, Versicherungen und Ernährungsberatungen organisiert. Es steht unseren Mitgliedern des Sozialverbandes auf Kreisebene ein entsprechender Rechtsberater zur Verfügung

Um diese Aufgaben künftig noch umfangreicher und vielfältiger ausführen bzw. ausbauen zu können, sind uns als Ortsverband enge finanzielle Grenzen gesetzt. Aber wir möchten das Begonnene keinesfalls einschränken oder begrenzen.

Aus diesem Grunde und für diese Zwecke bitten wir die Bewilligung eines Zuschusses in angemessener Höhe für 2013 zu erwägen.

Eine Spendenbescheinigung wird durch den Landesvorstand erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten Signature]*  
Ortsvorsitzender



Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg - Nordwest  
BLZ: 140 510 00  
KTO: 12 00 00 75 37



# Stadt Klütz

## • Der Bürgermeister •

amtsangehörige Stadt des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt:	Frau Jana Maaß Fachbereich I – Zentrale Dienste / Finanzen
Durchwahl:	038825 / 393-24
e-Mail:	<a href="mailto:j.maass@kluetzer-winkel.de">j.maass@kluetzer-winkel.de</a>
Zimmer:	113
Aktenzeichen:	
Zentrale:	038825 / 393-0
Fax:	038825 / 393-710
Internet:	<a href="http://www.kluetzer-winkel.de">www.kluetzer-winkel.de</a>

9. Januar 2014

### Vorläufige Haushaltsführung für das Jahr 2014

Die Haushaltssatzung der Stadt Klütz für das Jahr 2014 ist zum 01. Januar 2014 noch nicht in Kraft. Mangels wirksamen Haushaltsplanes wird die Haushaltsführung bis zum Zeitpunkt einer wirksam bekannt gemachten Haushaltssatzung ersatzweise durch Gesetz, konkret der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), geregelt.

**Folgendes ist dabei zwingend zu beachten:**

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

Für die so genannte haushaltslose Zeit bestehen nur die in § 49 KV M -V gewährten Haushaltsspielräume der „Vorläufigen Haushaltsführung“. Durch die Haushaltswirtschaft müssen im Zuge der Haushaltssicherung alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden.

Nach § 49 KV M -V darf die Gemeinde Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen nur leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der § 49 KV M -V und nachfolgende Hinweise sind sehr eng auszulegen und strikt zu beachten. Verstöße hiergegen können disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen!

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

#### **Sprechzeiten:**

dienstags, mittwochs, donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr  
dienstags, donnerstags 13.30 – 18.00 Uhr

Die Auftrag auslösenden Stellen sind gehalten, ihre Vorgänge so zu führen, dass eine eventuelle Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof M -V jederzeit möglich ist.

Zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Vorgaben ergehen die nachfolgenden Hinweise:

### **1. Aufwendungen/ Auszahlungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1**

Leistungen, zu denen die Gemeinde bereits **rechtlich verpflichtet** ist, darf sie nachkommen.

Die rechtliche Verpflichtung muss sich

- a) unmittelbar aus dem Gesetz aufgrund eines Rechtssatzes oder
- b) aus einem bereits abgeschlossenen Vertrag

ergeben.

- Beispiele, zu deren Leistung eine **gesetzliche** Verpflichtung besteht:  
*Wohngeld und andere gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, Dienstbezüge der Beamten/innen, öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge).*
- Beispiele, zu deren Leistung bei Beginn des Haushaltsjahres 2014 eine **vertragliche** oder aus anderen Rechtsgründen gegebene Verpflichtung besteht:  
*Entgelte der Beschäftigten, Mieten und Pachten aus alten, vor dem 01. Januar 2014 auf Grundlage der Ausgabeermächtigung früherer Haushaltspläne geschlossener Verträge, Verpflichtungen aus laufenden Energieversorgungsverträgen.*

Die Verpflichtung muss am Beginn des Haushaltsjahres schon bestanden haben. Bestand sie nicht, so ist es eine neue Verpflichtung, zu deren Begleichung die vorläufige Haushaltsführung nicht berechtigt. Bei rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde muss es sich um **einklagbare Ansprüche** gegenüber der Gemeinde handeln, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen und zeitlich unaufschiebbar sind. Das Vorliegen von Zuwendungsrichtlinien reicht dafür nicht aus.

Hervorzuheben ist, dass in der vorläufigen Haushaltsführung keine neuen rechtlichen Verpflichtungen geschaffen werden dürfen, also keine neuen Verträge abgeschlossen bzw. bestehende verlängert werden. Im Übrigen haben die Rechnung anweisenden Stellen alle bestehenden Verträge und die daraus resultierenden Leistungen hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit zu prüfen und ggf. anzupassen.

Neben Ausgaben, zu denen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, sind Auszahlungen nach § 49 Abs. 1 Nr.1, 2. Alternative KV M -V zulässig, die für eine Weiterführung **notwendiger** Aufgaben **unaufschiebbar** sind.

**Notwendig** in diesem Sinne sind Aufgaben dann, wenn die Erledigung in der haushaltssatzungslosen Zeit aus organisatorischen, wirtschaftlichen, sozialen oder aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Dabei ist die Notwendigkeit dann anerkannt, wenn die Erfüllung der fraglichen Aufgabe zum Kernbereich der politischen Gestaltungsentscheidung der Kommune gehört und zur Aufrechterhaltung des kommunalen Gemeinwohls unabdingbar ist.

Die Notwendigkeit der Aufgabe reicht alleine aber noch nicht aus. Die Weiterführung der Aufgabe muss auch **unaufschiebbar** sein. Unaufschiebbar ist die Fortsetzung einer Aufgabe dann, wenn das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 ohne Schaden für die Kommune nicht abgewartet werden kann.

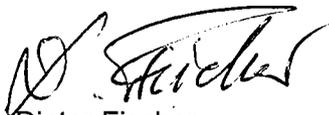
## **2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushaltes**

Es dürfen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes (Investitionen) fortgesetzt werden, für die in vorjährigen Haushaltsplänen Ansätze veranschlagt waren und die im Vorjahr auch bereits begonnen wurden.

Diese Regelung unterliegt gleichfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs so zu sehen, dass eine Fortführung nur dann möglich ist, wenn andernfalls Nachteile für die Kommune eintreten. Wenn ein Vorhaben in Bauabschnitte unterteilt ist, die ohne größere Schwierigkeiten zeitlich voneinander getrennt realisiert werden können (z.B. Straßenbauabschnitte, Hochbaumaßnahmen an mehreren Teilen eines Komplexes), ist der Beginn des neuen Bauabschnittes als Neubeginn zu werten. Ebenso gilt die Veranschlagung von Mitteln für die Planung nicht als Legitimation für den Baubeginn.

Für neue Maßnahmen, die notwendig und unaufschiebbar sind, ist eine Freigabe durch eine Entscheidung des Bürgermeisters herbeizuführen. Die Freigabe hat vor Auftragsauslösung vorzuliegen!

**Die gesetzlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Klütz sind ab 01. Januar 2014 zwingend zu beachten!**

  
Dieter Fischer  
Bürgermeister



# Amt Klützer Winkel

## Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Frau Annegret Domres  
 Fachbereich I – Zentrale Dienste

Sozialverband  
 Ortsverband Klütz-Boltenhagen-Kalkhorst  
 Ostseering 15 a  
 23946 Boltenhagen

Durchwahl: 038825 / 393-23  
 e-Mail: a.domres@kluetzer-winkel.de  
 Zimmer: 010  
 Aktenzeichen:

Zentrale: 038825 / 393-0  
 Fax: 038825 / 393-710  
 Internet: [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

16. Januar 2014

### Ihre Anträge auf finanziellen Zuschuss für die Jahre 2013 und 2014 hier: Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr Frank,

Ihre o. g. Anträge sind hier am 14.01.2014 eingegangen.

Die Stadt Klütz befindet sich zurzeit in der vorläufigen Haushaltsführung. Aus diesem Grunde kann über Ihre Anträge noch nicht entschieden werden.

Sofern eine genehmigte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorliegen, werden die einzelnen Gremien der Stadt Klütz über Ihre Anträge beraten und befinden.

Ich werde Sie zu gegebener Zeit über die Entscheidung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Maas  
 amt. FBL Zentrale Dienste / Finanzen

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
 SWIFT-BIC NOLADE21WIS

**Sprechzeiten:**  
 dienstags, mittwochs, donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr  
 dienstags, donnerstags 13.30 – 18.00 Uhr